

IWF hält zu Lagarde trotz Schuldspruchs

lid. NEW YORK, 20. Dezember. Der Schuldspruch eines französischen Gerichts hat die Glaubwürdigkeit von Christine Lagarde als Generaldirektorin des Internationalen Währungsfonds (IWF) beschädigt, aber sie darf auf ihrem Posten bleiben. Der IWF sprach Lagarde nach dem Urteil „volles Vertrauen“ aus, ihre Arbeit „effektiv“ fortsetzen zu können. Er lobte ihre „herausragende Führung“ und sagte, Lagarde genieße auf der ganzen Welt Respekt und Vertrauen. Auch die amerikanische und die französische Regierung stellten sich demonstrativ hinter Lagarde. Der amerikanische Finanzminister Jack Lew sagte, sein Land habe Vertrauen in ihre Fähigkeit, die Organisation „in einer kritischen Zeit für die globale Wirtschaft“ zu führen.

Die 60 Jahre alte Französin, die den Währungsfonds seit 2011 führt, ist am Montag von einem Sondergericht in Paris wegen Fahrlässigkeit im Umgang mit öffentlichen Geldern schuldig gesprochen worden. Die Vorwürfe beziehen sich auf ihre Zeit als französische Finanzministerin zwischen 2007 und 2011. Lagarde war angeklagt, weil sie durch ihre Einwilligung in ein außergerichtliches Schiedsverfahren eine umstrittene Schadenersatzzahlung von mehr als 400 Millionen Euro aus der französischen Staatskasse an den Geschäftsmann Bernard Tapie ermöglichte und danach kein Berufungsverfahren dagegen anstregte. Obwohl das Gericht Lagarde schuldig sprach, verhängte es keine Strafe gegen sie.

Ebenso wie der IWF bekundete auch Lagarde selbst, nach vorne blicken zu wollen. Sie sagte, sie sei nicht glücklich über das Urteil, wolle es aber nicht anfechten und ihre Aufmerksamkeit ihrer Arbeit an der Spitze des Währungsfonds zuwenden. Es gebe einen Punkt, an dem man „umblättern und weitermachen“ müsse. Freilich geht die Juristin aus der Affäre nicht unbeschädigt hervor. Ihr haftet nun ein Makel an, und das ausgerechnet in einer Zeit zunehmenden Populismus, der sich gegen Globalisierung und freien Handel richtet, wie ihn der Währungsfonds propagiert. Dem IWF wird auch oft nachgesagt, eine Organisation der globalen Elite zu sein.

Mit dem Festhalten an Lagarde vermeidet es der IWF, dass ein weiterer Chef über einen Skandal stürzt. Lagarde hatte ihr Amt im Jahr 2011 übernommen, nachdem ihr Vorgänger Dominique Strauss-Kahn wegen einer Sexaffäre hatte zurücktreten müssen. Lagarde wird das Verdienst angerechnet, nach der unappetitlichen Episode um Strauss-Kahn wieder Ruhe in den Währungsfonds gebracht zu haben. Sie wurde erst im Februar für weitere fünf Jahre im Amt bestätigt.



Ausbau weit fortgeschritten: Windkraftanlage an der brandenburgisch-vorpommerschen Landesgrenze

Foto Matthias Lüdecke

Dämpfer für erneuerbare Energien

2016 ist der Ökostromanteil kaum noch gestiegen. Es gibt zwar mehr Biokraftwerke. Doch wenig Wind und Sonne vermiesen die Bilanz.

ami. BERLIN, 20. Dezember. Der Anteil des Ökostroms am deutschen Elektrizitätsverbrauch ist in diesem Jahr kaum gewachsen. Mit einem Plus von 4 auf 19,4 Terawattstunden fiel er nach Berechnungen des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) so niedrig aus wie seit 2009 nicht mehr. Und das trotz des fortgesetzten Booms neuer Windkraftanlagen an Land sowie des Ausbaus von Photovoltaikanlagen.

Der Grund dafür, dass trotz wachsenden Erzeugungsparks der Ökostromanteil beinahe stagniert, ist laut BDEW das Wetter. Im Vergleich zum Vorjahr sei die Solar- und Windstromausbeute an Land diesmal geringer ausgefallen, sagte der Geschäftsführungsvorsitzende Stefan Kapferer. Die Sonne schien weniger stark, statt Wind gab es öfter Flaute. An Land sank die Erzeugung von Windstrom um 6 Prozent, die von Solarstrom um 1 Prozent. Der Anteil der Erneuerbaren am deutschen Stromverbrauch erreichte aktuell 32 Prozent – nach 31,5 Prozent im Vorjahr. Der prozentuale Zuwachs kommt auch dadurch zustande, dass die gesamte Stromnachfrage 2016 leicht gesunken sei.

Laut Energiekonzept der Bundesregierung soll bis 2020 der Ökostromanteil am Bruttostromverbrauch 35 Prozent erreichen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Regierung Vorgaben für den Ausbau von Strom aus Wind an Land und Sonne gemacht. Sie sollen jedes Jahr um rund 2500 Megawatt Leistung wachsen. Der Ausbau von Windkraftanlagen dürfte das Ziel abermals weit übertreffen. Der BDEW kalkuliert ein Plus von 4800 Megawatt ein. Hingegen hinkt der Ausbau der Photovoltaik weit hinterher. Der Branchenverband Solarwirtschaft erwartet einen Zubau von nur 1100 Megawatt.

Zusammen mit Wind an Land werden die Ausbauziele jedoch immer noch übertroffen. Stütze der Erzeugung waren dieses Jahr neue Meeres-Windparks. Bis Ende November hatten die deutschen Ökostromerzeuger annähernd 24 Milliarden Euro Ökostromförderung erhalten.

Gemessen am gesamten Energieverbrauch – also nicht nur der Elektrizität –, decken die Erneuerbaren allerdings immer noch nur ein Achtel des Verbrauchs ab. Darauf weist die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen in einer ersten Jahresauswertung hin. Anders als die Nachfrage nach Strom sei der Einsatz von Energie insgesamt bundesweit um etwa 1,6 Prozent gestiegen. Gründe dafür seien die kältere Witterung, der Schalltag, der Bevölkerungszuwachs wegen der Zuwanderung und das Wirtschaftswachstum. Entsprechend seien die Emissionen des klimaschädlichen Kohlendioxids (CO₂) um

0,9 Prozent gestiegen. Auch nach der Bereinigung um die Folgen der Witterung und des Schalltags bleibe es bei einem Plus der CO₂-Emissionen um 0,6 Prozent.

Mineralöl habe seinen Anteil am Energiemix leicht auf 34 Prozent ausgebaut. Treiber seien die hohe Nachfrage nach Diesel und Flugbenzin gewesen. Beim Erdgas führte die kalte Witterung demnach zu einer höheren Nachfrage als im Vorjahr. Vor allem wurde Gas wegen des anhaltenden Preisverfalls öfter zur Stromerzeugung eingesetzt. Der Erdgasverbrauch stieg im Jahresverlauf um 10 Prozent. Er ist mit einem Anteil von fast 23 Prozent der zweitwichtigste Energieträger – vor Steinkohle (12,2 Prozent) und Braunkohle (11,4 Prozent).

Zusammen erreichen die Kohlen noch fast 24 Prozent. Beide wegen ihrer klimaschädlichen Wirkungen angefeindeten Energieträger gaben Marktanteile ab, Steinkohle 4 Prozent, Braunkohle knapp 3 Prozent. Die Kernenergie kommt noch auf 7 Prozent Anteil am Energiemix, sie verlor im Jahresverlauf 7 Prozent – dies auch eine Folge des Abschaltens des Atomkraftwerks Grafenrheinfeld.

Bei den Erneuerbaren war das Bild durchwachsen. Während die Einspeisung von Strom aus Photovoltaik leicht sank und die von Wind nur wegen neuer Offshore-Parks wuchs, legte die Stromerzeugung aus Wasserkraft um 13 Prozent zu. Die als besonders teuer geltende Elektrizitätserzeugung aus Biomasse wuchs um 3 Prozent.

Brüssel weist Gabriels Kindergeld-Vorstoß zurück

EU-Sozialkommissarin Thyssen: zu bürokratisch

wmu. BRÜSSEL, 20. Dezember. Die von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) wiederbelebte Diskussion über eine mögliche Kürzung des Kindergelds für EU-Ausländer in Deutschland wird von Brüssel zurückgewiesen. Die EU-Kommission sagte am Dienstag, dass Gabriels mittlerweile auch von Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) unterstützter Vorstoß derzeit nicht mit europäischem Recht vereinbar sei. EU-Sozialkommissarin Marianne Thyssen hatte in der vergangenen Woche mitgeteilt, sie wolle an der bisher geltenden grenzüberschreitenden Übertragbarkeit des Kindergeldes nichts ändern. Nach der bisherigen Regelung kann auch künftig beispielsweise ein polnischer Bürger, der in Deutschland arbeitet und dort seine Sozialbeiträge bezahlt, dessen Kinder aber im Heimatland wohnen, Kindergeld in voller Höhe aus Deutschland beziehen.

Gabriel hatte dagegen gefordert, die Höhe des Kindergeldes solle an das Preisniveau des Landes angepasst werden, in dem die betreffenden Kinder leben. Thyssen erwiderte darauf am Dienstag in der „Bild“-Zeitung, eine solche Kürzung sei zu bürokratisch. Zudem sei es nur fair, die gleichen Leistungen zu erhalten, wenn man die gleichen Bei-

träge ins System einbezahle. Die Einsparungen für Deutschland wären nach Angaben der EU-Kommissarin geringer als 0,1 Prozent der jährlichen Kindergeldausgaben. Dem stünde ein „extrem bürokratisches und kompliziertes System mit 27 verschiedenen Anspruchshöhen“ gegenüber, gab sie zu bedenken.

Die Forderung nach einer Anpassung des Kindergelds geht auf einen Beschluss der EU-Staats- und Regierungschefs vom Februar zurück. Demnach sollte das Kindergeld für EU-Ausländer mit einer Indexierung an die niedrigeren Lebenshaltungskosten in deren Heimatländern angepasst werden, wenn die Kinder dort leben. Diese Neuregelung sollte damals die britischen Wähler dazu bringen, für den Verbleib Großbritanniens in der EU zu stimmen. Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) hatte damals angekündigt, sie wolle die zunächst auf Großbritannien zugeschnittene Neuregelung auch in Deutschland einführen. Eine entsprechende Initiative der Bundesregierung war danach aber nicht erfolgt. Am Dienstag unterstützten auch der bayerische Finanzminister Markus Söder (CSU) und die Vorsitzende der CSU-Landesgruppe im Bundestag, Gerda Hasselfeldt, Gabriels Kindergeld-Vorstoß.

Schäuble plant Lizenzschanke

Steuerliche Abzugsmöglichkeit für Patente wird begrenzt

mas. BERLIN, 20. Dezember. Finanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) erhöht den Druck auf Staaten, die schädlichen Steuerwettbewerb betreiben. Er hat einen Gesetzentwurf mit Gegenmaßnahmen erarbeiten lassen, der die steuerliche Abzugsmöglichkeit für Patente, Lizenzen, Konzessionen oder Markenrechte einschränkt – wenn das Geld beim Empfänger im Ausland wegen der dort herrschenden unfairen Steuerregeln nicht oder nur wenig besteuert wird. Als unfair wird es erachtet, wenn der niedrige Steuersatz für Einnahmen aus Lizenzen und Patenten (sogenannte Lizenzboxen oder Patentboxen) nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass dem entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen im selben Land gegenüberstehen – sogenannter Nexus-Ansatz.

Der Referententwurf bezieht sich damit auf das auf internationaler Ebene erarbeitete Maßnahmenpaket gegen Gewinnverlagerung und Gewinnverlagerung („base erosion and profit shifting – BEPS“). „Nach der gegenwärtigen Zeitplanung ist die Kabinettdiskussion für

den 25. Januar 2017 vorgesehen“, heißt es im Schreiben an die anderen Ressorts. Die Gesetzesinitiative zielt offenbar auf Verhaltensänderungen ab, nicht auf Mehreinnahmen. Im Referententwurf wird das Aufkommen aus der Änderung auf 30 Millionen Euro im Jahr geschätzt.

Es wäre möglich, dass es multinationalen Unternehmen weiterhin gelingen werde, Gewinne durch Lizenzzahlungen in solche Staaten zu verlagern, die über eine nicht dem Nexus-Ansatz entsprechende Lizenzboxregelung verfügen, heißt es im Gesetzentwurf. „Steuern sollen jedoch dem Staat zustehen, in dem die der Wertschöpfung zugrundeliegende Aktivität stattfindet, und nicht dem Staat, der den höchsten Steuerrabatt bietet.“ Um das zu erreichen, soll „die steuerliche Abzugsmöglichkeit für Lizenzzahlungen und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen an nahestehende Personen eingeschränkt werden, die beim Empfänger aufgrund eines als schädlich einzustufenden Präferenzregimes nicht oder nur niedrig (unter 25 Prozent) besteuert werden“.

RECHT UND STEUERN



Kein Recht auf Anwaltsnamen

Die ausgestandene Affäre um das Erdogan-„Schmähgedicht“ von ZDF-Moderator Jan Böhmmermann hat noch ein juristisches Nachspiel. Am Freitag vergangener Woche wies das Verwaltungsgericht Mainz die Klage des Axel Springer Verlags ab, mit der das Medienhaus einen Auskunftsanspruch gegenüber der Staatsanwaltschaft Mainz durchsetzen wollte. Die „Bild“-Zeitung forderte schon im frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens gegen Böhmmermann den Namen des Strafverteidigers ein. Die Strafverfolger weigerten sich, die Information freizugeben. Zu Recht, urteilten die Richter, allerdings gelte dies nur für frühe Phasen in Strafverfahren, in denen noch keine Anklage erhoben worden sei. Da Prozesse in Deutschland öffentlich sein, wäre es im weiteren Verlauf für die Presse nicht mehr schwierig, an die Namen der Anwälte zu gelangen (Az.: 4 K 701/16.MZ) mj.

Wilhelmshaven bleibt draußen

Keinen versöhnlichen Abschluss hat das Jahr für den Bezirkligisten SV Wilhelmshaven. Denn obgleich der Bundesgerichtshof den vom Weltfußballverband Fifa verhängten Zwangsabstieg – man hatte sich an der Nichtzahlung einer Ausbildungsentschädigung der Wilhelmshavener gestört – in einem vielbeachteten Urteil kassiert hatte (Az.: II ZR 25/15), wird es keine Rückkehr der Kicker in die Regionalliga geben. Zur Überraschung von Sportrechtlern erklärten die Deutsche Fußball-Bund und der Norddeutsche Fußballverein (NFV), dass eine Wiedereingliederung des Vereins in die Regionalliga Nord nicht möglich sei. Die Fifa-Entscheidung war nach Ansicht des NFV nicht ursächlich für den Abstieg. Als 16. der Abschlusstabelle die Wilhelmshaver schon aus sportlichen Gründen absteigen müssen. Dabei hatte der Gerichtshof im September die lückenhafte Satzung des NFV bemängelt: Fifa-Regeln sollten nicht anwendbar sein. Trotz des juristischen Siegs wartet damit im kommenden Jahr auf den SV Wilhelmshaven der Alltag in der Bezirksliga.

Restrukturierung statt Insolvenz

Warum die Brüsseler Vorgaben für das Insolvenzrecht nicht weit genug gehen

MÜNCHEN, 20. Dezember. Die EU-Kommission hat Ende November einen Richtlinienentwurf zur Stärkung des europäischen Kapitalmarkts durch ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren vorgestellt. Dies soll dazu beitragen, die rechtlichen Schritte anzugleichen, mittels derer ein finanziell angeschlagenes Unternehmen sich frühzeitig mit seinen Gläubigern auf angepasste Kreditbedingungen einigen kann.

In Deutschland wird die Debatte über Änderungen am Insolvenzrecht vor dem Hintergrund des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen geführt, dem ESUG aus dem Jahr 2012. Es soll Sanierungen durch Anreize für eine frühzeitige Einleitung der Insolvenz erleichtern, etwa durch das Schutzschirmverfahren sowie Vorschriften für den besseren Kontrolle des Verfahrens durch die Beteiligten.

Fakt ist jedoch, dass die Vorschriften des ESUG einen Insolvenzantrag voraussetzen und auf ein Insolvenzverfahren abzielen, das sämtliche Gläubiger einbezieht, also neben Finanzgläubigern auch Lieferanten und Arbeitnehmer. Ein Insolvenzverfahren birgt stets erhebliche Unsicherheit für das operative Geschäft, der sich kaum ein Beteiligter entziehen kann.

Glaubt man den Erfahrungsberichten aus der Verwalterszene, steht Deutschland im internationalen Vergleich bei Insolvenzverfahren gut da. Unbestritten gibt es jedoch auch die großvolumigen Restrukturierungen, die unter enormem Vorbehalt gegen deutsche und andere kontinentaleuropäische Regeln ablaufen. Bei diesen Verfahren geht es im Frühstadium einer Krise darum, die Finanzverbindlichkeiten eines Unternehmens so zu restrukturieren, dass sie (wieder) der finanziellen Leistungsfähigkeit des laufenden Geschäfts entsprechen. Die Einschnitte sollen sich regelmäßig auf große Kapitalmarktaktoren beschränken, ohne das Unternehmen und die Mitarbeiter mit dem Joch der Insolvenz zu belasten.

Auf diesem Feld der wirtschaftlich sehr bedeutsamen Restrukturierungen haben die Reformen des ESUG den deutschen Rechtsrahmen nicht nachhaltig aufgewer-



Insolvenz in Eigenverwaltung: Modehändler Wöhrl

Foto dpa

tet. Wie zahlreiche Fälle aus den vergangenen Jahren belegen, bedient sich die Praxis hier vielmehr regelmäßig weiterhin der englischen Gerichte, vor allem im Rahmen des „Scheme of Arrangements“. Dieses erfasst im Gegensatz zum Insolvenzverfahren nur bestimmte Verbindlichkeiten, in der Regel lediglich Schulden gegenüber Finanzmarktakteuren. Ob und in welchem Maße sich die Brexit-Diskussion künftig darauf auswirken wird, ist offen.

Vor diesem Hintergrund ist der Richtlinienentwurf der EU-Kommission als Chance zu begreifen, ein wettbewerbsfähiges und über die Reformen des ESUG hinausgehendes Restrukturierungsregime zu etablieren. Aus deutscher Sicht geht es dabei nicht darum, das bestehende Insolvenzrecht in Nuancen weiterzuentwickeln, sondern ein neues Restrukturierungsrecht zu schaffen, das für die beschriebenen Restrukturierungen ohne eine Insolvenz auskommt.

Sollte die Kommission bei dem vorgelegten Text bleiben, sind die entscheidenden Bausteine bereits angesprochen: Re-

strukturierungsplan nur für eine oder mehrere bestimmte Gläubigergruppen, Abstimmung innerhalb jeder Gruppe mit Mehrheit, Verteilung zwischen den Gruppen nach den Grundsätzen einer hypothetischen Insolvenz sowie ein beschränkter Einfluss der Gerichte.

In ihrer endgültigen Fassung sollte die Richtlinie diese kapitalmarktrelevanten Fragen jedoch noch stärker mit noch konkreteren Vorgaben für die Mitgliedstaaten in den Fokus nehmen. Deutschland täte gut daran, den Vorstoß aus Brüssel zu unterstützen und sich mutiger von einer insolvenzzentrierten Restrukturierungspraxis zu lösen. Will man künftig Kapitalmarktakteuren in der EU attraktive Rahmenbedingungen für großvolumige Restrukturierungen bieten, gilt es die Chance zu nutzen und ein dem englischen Scheme of Arrangements gleichwertiges Instrument zu schaffen.

LEO PLANK/WOLFRAM PRUSKO

Die Autoren sind Partner der Kanzlei Kirkland & Ellis in München.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletztewort

Brexit als Katalysator

Votum erneuert Diskussion über Kündigungsschutz

FRANKFURT, 20. Dezember. Nach dem Brexit-Votum steht ein Berg an juristischen Arbeit bevor. Einen Effekt hat das Referendum der Briten jetzt schon: Im Kontext eines möglichen Wegzugs von Banken aus London ist in den vergangenen Monaten einmal mehr die Diskussion über eine Lockerung des deutschen Kündigungsschutzrechts entfacht. Vertreter der Bankenverbände, aber auch der hessische Finanzminister Thomas Schäfer (CDU) machen sich für eine größere Flexibilität im Kündigungsschutz stark – gerade um einen Wettbewerbsnachteil von Frankfurt auszugleichen, wo deutsches Arbeitsrecht gilt. Denn die Konkurrenz aus Dublin und Paris wirbt mit geringeren Hürden im Kündigungsschutz um wechselwillige Investmentbanker und Börsenhändler.

„Deutschland ist im europäischen Vergleich ein Solitär, ein Arbeitgeber kann ohne Vorliegen eines Kündigungsgrundes nicht kündigen“, sagt Thomas Müller-Bonanni, Arbeitsrechtler der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer. „In anderen Ländern, etwa in Frankreich oder Irland, kann dagegen immer gegen Zahlung einer Abfindung gekündigt werden.“ In diesen Ländern gewinnt der Arbeitsmarkt dadurch an Dynamik: Unternehmen können sich schnell von Mitarbeitern trennen, wenn weder deren Leistung noch deren Einstellung zum Arbeitgeber stimmen. Im Kontrast dazu die Rechtslage in Deutschland: Kann ein Arbeitgeber keinen der im Kündigungsschutzgesetz (KSchG) anerkannten Kündigungsgründe anbringen, wird er den ungeliebten Angestellten nicht los. Existiert im Unternehmen außerdem ein Betriebsrat, ist dieser zwingend vor der Kündigung anzuhören. Zudem gilt die Besonderheit, dass bei einer rechtmäßigen Kündigung keine Abfindung zu zahlen ist – für den Preis langwieriger Prozesse vor den Arbeitgerichten.

Der rechtliche Rahmen im Kündigungsschutz erlaube nur „Schwarz-Weiß-Lösungen“, es ginge immer um alles oder nichts, sagt Freshfields-Partner Müller-Bonanni. Und dies wiederum führt seiner Ansicht nach zu konstruierten Kündigungsgründen seitens der Unternehmen selbst sowie zu Kündigungsschutzprozessen, in denen Mitarbeiter

letztendlich die Höhe ihrer Abfindung in die Höhe treiben. Wie andere Befürworter eines gelockerten Kündigungsschutzes spricht er sich für eine Reform der Normen aus.

Hemmschuh im deutschen Recht ist der zweite Absatz des § 14 KSchG, der nur wenige Arbeitnehmer wie leitende Angestellte und Bereichsleiter vom Kündigungsschutz ausnimmt und so die aus Unternehmenssicht wünschenswerte rasche Auflösung des Arbeitsverhältnisses ermöglicht. Nach einer Lesart werden dann allerdings alle Mitarbeiter unterhalb der Vorstandsebene gleich behandelt; ein Umstand, der mit der Betriebswirklichkeit in vielen Unternehmen nicht übereinstimmt. „Selbst ein Aktienhändler, der siebenstellig verdient, genießt den vollen Kündigungsschutz“, erklärt Müller-Bonanni. „Einem Unternehmen muss es möglich sein, sich gegen Zahlung einer Abfindung von dem Mitarbeiter zu lösen.“ Abhilfe soll die Erweiterung des in § 14 KSchG angesprochenen Personenkreises auf „Großverdiener“ leisten: Mitarbeiter ab einem bestimmten durchschnittlichen Jahresgehalt in den zurückliegenden drei bis fünf Jahren könnten dann von dem Kündigungsschutz ausgenommen werden. Ihr Arbeitsverhältnis könnte auf Antrag des Arbeitgebers aufgelöst werden gegen Zahlung einer vom Arbeitsgericht festgesetzten Abfindung bis zu einer Höhe von zwölf Monatsgehältern. Bislang orientieren sich Arbeitsgerichte an der Formel: Pro Jahr Betriebszugehörigkeit muss der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter bis zu einem Monatsgehalt zahlen. Arbeitnehmer über 55 Jahre und mit 20 Jahren Betriebszugehörigkeit erhalten bis zu 18 Monatsverdienste.

Hessens Finanzminister Schäfer sprach schon im September von Mitarbeitern, „die zwar keine leitenden Angestellten sind, aber vielleicht 300 000 Euro im Jahr verdienen“. Es müsste allerdings der Bund die Reform vornehmen. Die Haltung in Berlin aber ist deutlich: „Wir sehen keinen Handlungsbedarf und halten Änderungen am Kündigungsschutz nicht für notwendig“, sagte eine Sprecherin des Bundesarbeitsministeriums. Das Gesetz sehe schon „verschiedene flexible Möglichkeiten“ vor.

MARCUS JUNG